

**Bekanntmachung des Amtes Usedom Süd  
zum Beschluss Nr. 0002/14 vom 10.03.2014  
über den Entwurf und die Auslegung  
der 2. Ergänzung der Klarstellungssatzung mit Ergänzungen  
für den im Zusammenhang bebauten Ortsteil Gummlin  
für Teilflächen der Flurstücke 335/1, 335/2, 339/2, 343, 346 und 377  
in der Flur 1 der Gemarkung Gummlin  
der Gemeinde Stolpe in der Fassung von 02-2014**

**1.**

Der Geltungsbereich der 2. Ergänzung der Klarstellungssatzung mit Ergänzungen für den im Zusammenhang bebauten Ortsteil Gummlin umfasst die nachfolgend aufgeführten Grundstücke:

Gemarkung	Gummlin
Flur	1
Flurstücke	Teilflächen aus 335/1, 335/2, 339/2, 343, 346 und 377
Fläche	rd. 7.199 m <sup>2</sup>

Die Grundstücke befinden sich am westlichen Ortsrand von Gummlin nördlich und südlich der Dorfstraße.

Der Geltungsbereich der 2. Satzungsergänzung ist in beiliegendem Auszug aus dem Maßstischblatt gekennzeichnet.

**2.**

Die Gemeindevertretung Stolpe hat in der öffentlichen Gemeindevertreterversammlung am 10.03.2014 den Entwurf der 2. Ergänzung der Klarstellungssatzung mit Ergänzungen für den im Zusammenhang bebauten Ortsteil Gummlin mit der Planzeichnung (Teil A), Text (Teil B) und Begründung in der Fassung von 02-2014 gebilligt.

Im aktuellen Entwurf des Flächennutzungsplanes von 03-2013 sind die vorgesehenen Ergänzungsflächen als Wohnbauflächen ausgewiesen.

Die 2. Satzungsergänzung dient vornehmlich der Schaffung der planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Ausweisung von drei Baugrundstücken zur Errichtung von eingeschossigen Wohngebäuden.

**3.**

Der Entwurf der 2. Ergänzung der Klarstellungssatzung mit Ergänzungen für den im Zusammenhang bebauten Ortsteil Gummlin mit der Planzeichnung (Teil A), Text (Teil B) und Begründung in der Fassung von 02-2014 liegt gemäß § 3 Abs. 2 BauGB in der Zeit

**von Montag, den 31.03.2014 bis Freitag, den 09.05.2014**  
(jeweils einschließlich)

im Bauamt des Amtes Usedom Süd in 17406 Stadt Usedom, Markt 07, Zimmer 11 während folgender Zeiten:

montags bis	mittwochs	von 8.00 Uhr - 12.00 Uhr und 13.00 Uhr - 15.00 Uhr und
donnerstags		von 8.00 Uhr - 12.00 Uhr und 14.00 Uhr - 18.00 Uhr und

freitags

von 8.00 Uhr - 12.00 Uhr

zu jedermanns Einsicht öffentlich aus.

Während dieser Auslegungsfrist können von jedermann Stellungnahmen zu der Planung schriftlich oder während der Dienststunden zur Niederschrift vorgebracht werden. Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung über die 2. Satzungsergänzung unberücksichtigt bleiben.

Ein Antrag nach § 47 der Verwaltungsgerichtsordnung ist unzulässig, soweit mit ihm Einwendungen geltend gemacht werden, die vom Antragsteller im Rahmen der Auslegung nicht oder verspätet geltend gemacht wurden, aber hätten geltend gemacht werden können.

#### 4.

Vorhaben, die die Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung nach sich ziehen, sind nicht geplant. Ein Umweltbericht gemäß § 2 ff. BauGB ist daher nicht erforderlich.

Durch die 2. Planergänzung können keine Anhaltspunkte für eine Beeinträchtigung der Erhaltungsziele und Schutzzwecke der Gebiete von gemeinschaftlicher Bedeutung (z. B. FFH- Gebiete) und der Europäischen Vogelschutzgebiete im Sinne des Bundesnaturschutzgesetzes begründet werden.

Die Flurstücke 335/1 und 335/2 berühren die Schutzgebietsausweisungen des EU- Vogelschutzgebietes „Süd- Usedom“ (DE 2050-404).

Die Verträglichkeit der Vorhaben mit den Erhaltungszielen des EU- Vogelschutzgebietes „Süd- Usedom“ (DE 2050-404) wurde im Zuge der zum Flächennutzungsplan erfolgten FFH- Vorprüfung untersucht.

Die nach § 34 BNatSchG durchgeführte Vorprüfung auf Erforderlichkeit einer FFH- Verträglichkeitsprüfung kam zu dem Ergebnis, dass die Vorhaben nicht geeignet sind, erhebliche Beeinträchtigungen des Natura 2000- Gebietes mit den Schutzgebietskulissen FFH- Gebiet „Peeneunterlauf, Peenestrom, Achterwasser und Kleines Haff“ mit der Gebietskennzeichnung DE 2049-302 sowie EU- Vogelschutzgebiet „Süd- Usedom“ mit der Gebietskennzeichnung DE 2050-404 herbeizuführen.

Die Durchführung einer FFH- Verträglichkeitsprüfung ist nicht erforderlich.

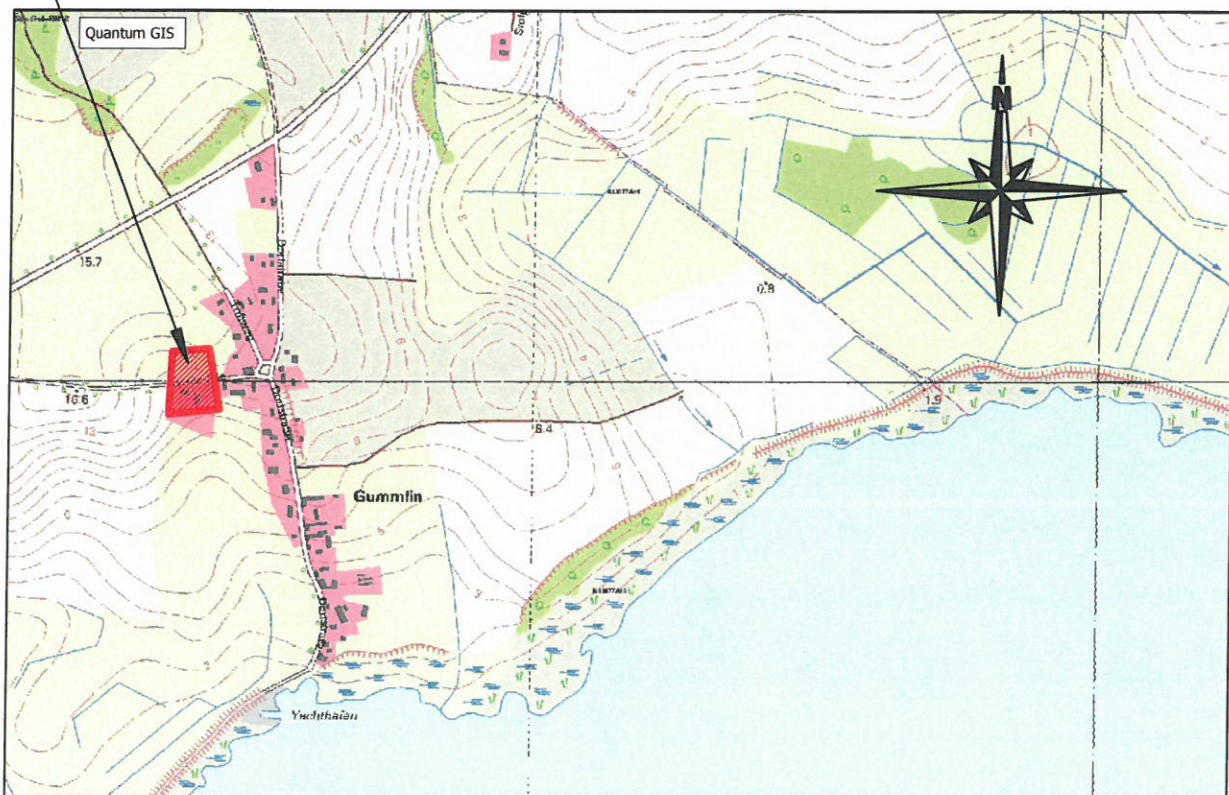
#### 5.

Der Beschluss wird gemäß § 3 Abs. 2 BauGB ortsüblich bekannt gemacht.

  
Zeplin  
Bauamtsleiterin



**Satzung der Gemeinde Stolpe über die 2. Ergänzung der Klarstellungssatzung  
mit Ergänzungen für den im Zusammenhang bebauten Ortsteil Gummlin**  
für Teilflächen der Flurstücke 335/1, 335/2, 339/2, 343, 346 und 377  
in der Flur 1 der Gemarkung Gummlin



Übersichtsplan M 1 : 10 000

Bekanntmachungsvermerk:

Bekannt gemacht durch Veröffentlichung auf der Homepage  
<http://www.amtusedom-sued.de> am 11.03.2014

